

Sozialverein für Lesben und Schwule

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1)

¹Der Verein trägt den Namen Sozialverein für Lesben und Schwule. ²Er führt nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz 'eingetragener Verein' in abgekürzter Form 'e. V.'. ³Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Gerichtsstand

(1)

¹Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.

§ 3 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege, die Jugend- und Altenhilfe, sowie Erziehung und Volksbildung.

(2)

¹Der Zweck des Vereins ist einerseits die Unterstützung von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung, insbesondere die wegen ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie

- sich selbst ablehnen
- aus Angst vor Diskriminierung isoliert leben
- es nicht wagen, sich gegen die Verletzung ihrer Menschen und Bürgerrechte zu wehren.

²Der Zweck des Vereins ist andererseits die selbst organisierte und gemeinschaftlich verantwortliche Jugendarbeit im Sinne des § 12 Kinder- und Jugendhilfegesetz. Er versteht sich als Anlaufstelle für Jugendliche, mit gleichgeschlechtlicher Orientierung. Sein Ziel ist die Festigung der sexuellen Identität. Er soll zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

³Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er selbst Forschung, Beratung und Aufklärung über AIDS betreibt oder andere Personen oder Institutionen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt. Des Weiteren unterstützt der Verein Personen, die befürchten HIV- positiv oder an AIDS erkrankt zu sein und HIV-Positive und/ oder an AIDS Erkrankte bei der Bewältigung der hieraus resultierenden Probleme.

⁴Der Verein versteht sich ebenso als Anlaufstelle für schwule und lesbische SeniorInnen und fördert deren Austausch und die gegenseitige Unterstützung untereinander, sowie die generationenübergreifend. Im Rahmen seiner Möglichkeiten initiiert und unterhält der Verein zielgruppengerechte Unterstützungs- und Freizeitangebote für schwule und lesbische SeniorInnen.

(3)

¹Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Betreiben verschiedener Beratungsangebote
- Schulung und Supervision der Berater und Gesprächsleiter
- Einrichtung von Gesprächskreisen und Gruppen für Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie deren Freunde und Angehörige
- Präventionsarbeit zu HIV und AIDS sowie zu allen sexuell übertragbaren Erkrankungen durch Veranstaltungen, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Begleitung von HIV- Positiven, an AIDS- Erkrankten und Menschen, die eine Infektion befürchten, sowie deren Angehörige
- Einrichtung von Selbsthilfeangeboten für HIV- Positive und an AIDS- Erkrankte, sowie deren Angehörige.
- Durchführung und Organisation von Jugendgruppen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes (KJHG)
- Förderung eines kulturellen Verständnisses zwischen Jugendlichen unbeachtet ihrer Weltanschauung, Religion und sexueller Orientierung durch Gruppen- und Seminarangebote
- außerschulischer Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, sowie technischer Bildung
- Durchführung und Organisation von Unterstützungsangeboten für schwule und lesbische SeniorInnen, sowie Förderung des generationenübergreifenden Austausches zwischen Lesben und Schwulen.
- Zusammenarbeit mit Verbänden; Beratung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.
- Seminare zur Aufklärung und Weiterbildung über Geschlechterrollen und -orientierung in der Gesellschaft.
- Erstellung von vereinsbezogenen Publikationen

²Der Verein kann zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Ziele Mitglied in anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen werden.

(4)

¹Er fördert den Kontakt von Schwulen, Lesben und Bisexuellen generationenübergreifend. ²Er versucht, Vorurteile in der Gesellschaft gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensweisen abzubauen und fördert Akzeptanz und Toleranz, sowie den Austausch und Kontakt von Homo- und Heterosexuellen.

(5)

¹Der Verein fördert die Gesellschaftsbildung und Kultur.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1)

¹Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(2)

¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3)

¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

¹Finanzielle Verpflichtungen beschränken sich auf das Vermögen des Vereins, dessen Mitglieder nicht zur Haftung herangezogen werden können.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

¹Mitglieder des Vereins können werden:

- a) jede natürliche Person als ordentliches Mitglied.
- b) jede natürliche Person als Fördermitglied ohne Stimmrecht,
- c) jede juristische Person, sofern ihre Satzung oder Grundsätze dieser Satzung nicht widersprechen, als Fördermitglied ohne Stimmrecht,
- d) Vereine, die diese Satzung anerkennen und deren Ziele dem Zweck des Vereins mit entsprechen, als ordentliche Mitglieder.

(2)

¹Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über die Aufnahme. ²Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. ³Die Ablehnung ist im Einzelnen zu begründen und bei der folgenden Jahreshauptversammlung anfechtbar.

(3)

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt, Tod oder bei juristischen Personen auch durch die Löschung im Handels-, Genossenschafts-, oder Vereinsregister. ²Der Austritt eines Mitgliedes ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

³Die Austrittserklärung wird mit Zugang beim Vorstand wirksam. ⁴Anfallende Beiträge bis zum Jahresende sind vom Mitglied zu entrichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1)

¹Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dies anders regeln. ²Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins, sowie auf Teilnahme an den Veranstaltungen. Alle Rechte ruhen jedoch, solange das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge 2 Monate im Rückstand ist. Hierüber ist das Mitglied vorab durch eine Mahnung zu informieren.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1)

¹Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten.
- den Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen. - Er ist eine Bringschuld.
- die politische und konfessionelle Neutralität ist zu achten.

§ 8 Ausschluss

¹Der Vorstand kann bei Beitragsverzug, Satzungsverstoß, vereinschädigendem Verhalten, Erschleichung der Mitgliedschaft, unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens, Mitglieder von ihren Mitgliedsrechten vorübergehend entbinden oder ausschließen.

²Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss ist auf der folgenden Jahreshauptversammlung anfechtbar. Der Vorstand ist hierzu schriftlich über den Widerspruch zu informieren.

³Dem Ausschluss kann eine schriftliche Verwarnung vorangehen. ⁴Vorstandmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von ihren Vorstandsaufgaben suspendiert werden. Die Abberufung und ggfls. ein Ausschluss kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. ⁵Mit Ende der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein. Vereinseigentum ist ordnungsgemäß zurückzugeben.

§ 9 Finanzierung

(1)

¹Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Förderbeiträgen.

(2)

¹Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe und Fälligkeit, sowie Säumniszuschläge und Mahngebühren regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 10 Organe

¹Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 11 Hauptversammlung

(1)

¹Die Hauptversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. ²Sie ist das höchste Organ des Vereins.

(2)

¹Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie zur Hauptversammlung ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

(3)

¹Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Weiterhin tritt sie zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand oder Ehrenrat verlangt wird. In diesem Fall muss die Hauptversammlung spätestens zwei Monate nach Eingang der Forderung stattfinden.

(4)

¹Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Unter den Voraussetzungen des § 14 Satz 5 lädt der Ehrenrat mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(5)

¹Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Berufung von Mitgliedern zum Ehrenrat
- Wahl von Kassenprüfern
- Beschluss über die Beitragsordnung

²Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

(6)

¹Alle Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorstand ist einzeln zu wählen.

§ 12 Mitgliederversammlungen

(1)

¹Der Vorstand ist dazu gehalten, zur Information und Beratung der Mitglieder mindestens drei Mitgliederversammlungen pro Jahr und eine Hauptversammlung durchzuführen. ²Einladungen dazu erfolgen wie unter § 11 Abs. 4., allerdings binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen. Zu Mitgliederversammlungen kann der Vorstand auch per eMail einladen.

§ 13 Vorstand

(1)

¹Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende / Finanzvorstand und der Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

²Der Geschäftsführer wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag der übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Personenkreis der entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter gewählt. Sollte die vorgeschlagene Person nicht gewählt werden, muss der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten bei einer neuen Mitgliederversammlung einen neuen Vorschlag unterbreiten. Die Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer obliegt dem ersten und zweiten Vorsitzenden. An sie sind etwaige Beschwerden über den Geschäftsführer zu richten.

³Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus der Fachvorstand Jugend, der Fachvorstand Selbsthilfe und der Fachvorstand Ehrenamt als Vertretung des jeweiligen Fachbereiches.

⁴Die Fachvorstände werden durch die Hauptversammlung gewählt. Hierbei erfolgt die Wahl des Fachvorstandes Jugend auf Vorschlag der bei der Hauptversammlung erschienenen Vereinsmitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, des Fachvorstandes Selbsthilfe auf Vorschlag der bei der Hauptversammlung erschienenen Vereinsmitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und der Fachvorstand Ehrenamt auf Vorschlag der ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder.

⁵Die Fachvorstände vertreten ihren Fachbereich zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand nach innen und nach außen. Im Rahmen der mindestens vier jährlichen Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben sie gleiches Stimmrecht, wie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

⁶Fragen grundsätzlicher Natur, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereines gehören, wie z.B. der Beschluss eines Leitbildes oder die Veränderung bzw. Weiterentwicklung von einzelnen Arbeitsbereichen sind im erweiterten Vorstand zu beraten und zu entscheiden. Weiterhin sind die jeweiligen Fachvorstände bei Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen zu beteiligen.

(2)

¹Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben und zu seiner Beratung Arbeitskreise und Gruppen einsetzen. Die im Arbeitskreis bzw. der Gruppe gewählten SprecherInnen nehmen an dem öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen beratend teil.

(3)

¹Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die diese Satzung nicht der Hauptversammlung bzw. dem Ehrenrat zuschreibt.

(4)

¹Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes laden schriftlich zu einer Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. ²Unter Angabe besonderer Gründe im Ladungsschreiben kann die Ladungsfrist zu einer Vorstandssitzung auf drei Tage verkürzt werden. ³Die Tagesordnung einer solchen außerordentlichen Vorstandssitzung bedarf der genauen Bezeichnung der zu behandelnden Punkte.

²Die Protokolle des öffentlichen Teils der Vorstandssitzung werden den Mitgliedern in geeigneter Form öffentlich gemacht.

(5)

¹Alle Inhaber von Vereinsämtern können in ihrem Amt ausschließlich ehrenamtlich für den Verein tätig werden. Die Zahl der hauptamtlichen MitarbeiterInnen dürfen in den einzelnen Vorstandsbereichen 1/3 der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten. In denen sie selbst betreffenden Personalangelegenheiten haben sie im Vorstand kein Stimmrecht.

(6)

¹Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und sich der neu gewählte Vorstand innerhalb eines Monats konstituiert hat.

§ 14 Ehrenrat

(1)

Ehemalige Vorstandsmitglieder, die mindestens 4 Jahre als Vorstand des Sozialverein für Lesben und Schwule e.V. Verantwortung getragen haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit in den Ehrenrat berufen werden. Die Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

(2)

Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit und kann nur bei vereinschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit widerrufen werden oder endet mit Ende der Mitgliedschaft im Sozialverein für Lesben und Schwule e.V..

(3)

Die Mitglieder des Ehrenrates können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des Sozialverein für Lesben und Schwule e.V. teilnehmen.

(4)

Der Ehrenrat kann – in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand – repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.

(5)

Der Ehrenrat kann von allen Vereinsmitgliedern angerufen werden

- a) bei Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein
- b) zur Schlichtung bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, sowie zwischen Mitgliedern und Vereinsvorstand.
- c) wenn 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern

In diesen Fällen hat der Ehrenrat die Aufgabe zu schlichten und stellt die letzte interne Instanz bei Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Vorstandes dar. Er soll unter Beachtung der ethischen Grundsätze des Vereins eine mediative Konfliktbearbeitung veranlassen. Im Falle der Unmöglichkeit hat der Ehrenrat im Falle von a) die Befugnis, den Beschluss des Vorstandes zu widerrufen. Im Falle von c) ist er befugt selbstständig eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(6)

Der Ehrenrat ist mit seinen anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern sichergestellt ist, dass jedes Mitglied mindestens eine Woche vor der Sitzung über den Termin unterrichtet wurde. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Protokollpflicht

(1)

¹Von allen Sitzungen der Organe und Arbeitskreise sind Protokolle anzufertigen.

²Diese sind mindestens von einem Vorstandsmitglied, daneben vom Schriftführer und/oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Geschäftsjahr

¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Verfahrensregeln

(1)

¹Alle Mandatsträger werden, soweit durch die Satzung nicht anders bestimmt auf 2 Jahre gewählt. Bei Nachwahlen gilt der turnusgemäße Wahltermin. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2)

¹Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3)

¹Satzungsänderungsanträge müssen schriftlich in vollem Wortlaut mindestens vier Wochen vor einer Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen, damit sie zur Hauptversammlung Behandlung finden können, sofern sie nicht vom Vorstand selbst eingebracht werden. ²Satzungsänderungsanträge müssen allen Vereinsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich vorliegen. ³Satzungsänderungsanträge bedürfen, entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB auch dann, wenn der Zweck des Vereines von der Änderung betroffen ist, einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf einer Hauptversammlung.

(4)

¹Die Organe des Vereins sind beschlussfähig sofern ordnungsgemäß geladen wurde und bei Vorstandssitzungen mehr als die Hälfte der Mitglieder und bei anderen Gruppen, Versammlungen und Arbeitskreisen mehr als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5)

¹Das Widerspruchsrecht eines Mitgliedes gegen Beschlüsse der Organe wird, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, durch die gesetzlichen Regelungen gewahrt. ²Bestimmungen von Satzung finden vorrangig Anwendung.

§ 18 Wegfall des Vereinszweckes

¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SOZIA e.V. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

²Im Falle der Unmöglichkeit geht das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), der es im Sinne dieser Satzung gemäß der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Beschlossen: Mülheim an der Ruhr, 02.12.1998

Geändert: Mülheim an der Ruhr, 19.12.2004

Geändert: Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2006

Geändert: Mülheim an der Ruhr, den 25.03.2007

Geändert: Mülheim an der Ruhr, den 23.12.2007 in § 1 Abs. 1.3, § 2 Abs. 1.1, § 3 Abs. 2.3, § 3 Abs. 3.1, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 3.2, § 11 Abs. 4.1, § 11 Abs. 5.1, § 14 (durch Einfügung des § 14 Verschiebung der folgenden Bestimmungen auf § 15 (Protokollpflicht) bis § 20 (Sonstiges))

Geändert: Mülheim an der Ruhr, den 29.03.2008 in § 3 Abs. 2.4 und § 3 Abs. 3.1 (10. Spiegelstrich)

Geändert: Mülheim an der Ruhr, den 10.05.2009 in § 3 Abs. 1

Geändert: Mülheim an der Ruhr, den 03.04.2011 in § 17 Abs. 3 Satz 3 und § 13